



Lausanne, 28. Juni 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 18. Mai 2022 ([2C 336/2021](#), [2C 337/2021](#), [2C 338/2021](#))

### **Netzsperrn gegen ausländische Anbieterinnen von Online-Geldspielen bestätigt**

*Das Bundesgericht bestätigt die gegenüber drei ausländischen Anbieterinnen von Online-Geldspielen verhängten Netzsperrn. Sie können aus der Wirtschaftsfreiheit nichts für sich ableiten. Die angeordneten DNS-Sperrn sind verhältnismässig.*

Die drei ausländischen Unternehmen bieten Online-Geldspiele an. Die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (heute: Interkantonale Geldspielaufsicht) veröffentlichte 2019 im Bundesblatt eine Allgemeinverfügung, mit der sie den Zugang zu den in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten einschränkte. Parallel dazu liess sie Domains der Unternehmen sperren (sog. "Domain-Name-System-Sperre", DNS-Sperre). Das interkantonale Geldspielgericht wies ihre Beschwerden bezüglich der Netzsperrn ab.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerden ebenfalls ab, soweit es darauf eintritt. Was die geltend gemachte Verletzung der Wirtschaftsfreiheit betrifft, so gilt diese im Bereich der Geldspiele für die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich gerade nicht. Der Gesetzgeber hat von seiner verfassungsmässigen Ermächtigung Gebrauch gemacht, vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen, indem er das Angebot von Online-Geldspielen auf in der Schweiz bewilligte und hier überwachte Veranstalterinnen und Spiele beschränkt hat. Mangels genügender und wirksamer Aufsichtsmöglichkeiten durch die Schweizer Behörden ist ausländische Konkurrenz in diesem Bereich nicht zugelassen.

Nichts anderes ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beziehungsweise des EFTA-Gerichtshofs.

Der Zugang zu nicht bewilligten Online-Geldspielen wird gemäss dem Geldspielgesetz gesperrt. Die dazu verwendete "DNS-Netzsperrung" erweist sich als verhältnismässig. Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass damit keine hundertprozentige Wirksamkeit gewährleistet werden kann. Der blosser Umstand, dass der Zugang zumindest erschwert wird, dürfte bei durchschnittlichen Spielerinnen und Spielern genügen, um sie zu den legalen Angeboten hinzuführen und eine zureichende präventive Wirkung zu entfalten. Andere Massnahmen wären entweder nicht gleich wirksam (z.B. Liste der überwachten Anbieterinnen) oder mit anderen gewichtigen Nachteilen verbunden (z.B. Sperrung der Zahlungsmöglichkeiten). Zwar ist bei DNS-Sperrungen ein gewisses "Overblocking" nicht ausgeschlossen, indem auch andere über die Domain laufende Dienste – etwa der E-Mailverkehr – blockiert werden; das kann aber in zumutbarer Weise vermieden werden. Das "Overblocking"-Risiko bei DNS-Sperrungen geht zudem weniger weit als bei anderen Methoden der Sperrung. Den ausländischen Anbieterinnen steht im Übrigen die Möglichkeit offen, den Zugang zu in der Schweiz nicht erlaubten Spielen durch eigene Massnahmen zu unterbinden (z.B. wirksames Geoblocking).

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 28. Juni 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C 336/2021](#), [2C 337/2021](#) oder [2C 338/2021](#)* eingeben.